

# 2009

# StBp

## Die steuerliche Betriebsprüfung

Herausgeber:

*Dr. Horst-Dieter Höppner,*  
Vizepräsident des Bundes-  
amtes für Finanzen a. D.,  
Bonn

Fachorgan für die  
Wirtschafts- und Prüfungspraxis

49. Jahrgang      Jahresinhaltsverzeichnis

ESV

ERICH SCHMIDT VERLAG

## Unter ständiger Mitarbeit von:

Prof. Dr. Peter BILSDORFER, Vizepräsident des Finanzgericht des Saarlandes, Saarbrücken

Jürgen BRANDT, Richter am BFH

WP und StB Dr. Dr. Herbert BRÖNNER, Berlin

Dr. Alfred CHRISTIANSEN, Richter am BFH a. D., München

RA und StB Dr. Günter DRESSLER, LRegDir a. D. im Bundesamt für Finanzen, Bonn/München

StB Walter Ludwig ECKERT, Heidelberg

Dr. Eva-Maria GERSCH, Rechtsanwältin, Fachanwältin für Steuerrecht, Düsseldorf

Prof. Dr. Dietmar GOSCH, Vors. Richter am BFH, Hamburg

Dr. Bernd HEUERMANN, Richter am BFH, München

RA, FASr Jürgen R. MÜLLER, Mainz

Harro MUUSS, Oberfinanzpräsident der OFD Kiel a. D.

StB Prof. Bernd NEUFANG, Calw

Prof. Dr. Klaus OFFERHAUS, Präsident des BFH a. D., München

RA und StB Prof. Dr. Günter PAPPERITZ, Wiesbaden

Prof. Dr. Otto SAUER, Vizepräsident des FG Nürnberg a. D., Lehrbeauftragter an der Universität Regensburg

Dr. Axel SCHMIDT-LIEBIG, Präsident des Finanzgerichts des Saarlandes, Saarbrücken

RA und StB Dr. Helmut SCHUHMANN, Weilheim i. OB.

## Impressum:

**StBp** – Die steuerliche Betriebsprüfung, Fachorgan für die Wirtschafts- und Prüfungspraxis.

**Jahrgang:** 49. (2009)

**Erscheinungsweise:** Die Zeitschrift erscheint 12-mal im Jahr.

**Herausgeber:** Dr. Horst-Dieter Höppner, Vizepräsident des Bundesamtes für Finanzen a. D., c/o Institut Finanzen und Steuern, Markt 10, 53111 Bonn.

**Redaktion:** ESV-Redaktion „Steuern und Zölle“, Heinrichstraße 1, 33790 Halle/Westf., Telefon: (05201) 73 55 35, Telefax: (05201) 73 52 44, E-Mail: J.Hille@ESVmedien.de, Dipl.-Finw. Ass. jur. Jürgen Hille (Leitung/Chefredaktion).

**Verlag:** Erich Schmidt Verlag GmbH & Co., Genthiner Straße 30 G, 10785 Berlin, Telefon: (030) 25 00 85-0, Telefax: (030) 25 00 85-305, E-Mail: ESV@ESVmedien.de, Internet: www.ESV.info

**Vertrieb:** Erich Schmidt Verlag GmbH & Co., Genthiner Straße 30 G, 10785 Berlin, Postfach 30 42 40, 10724 Berlin, Telefon: (030) 25 00 85-226, Telefax: (030) 25 00 85-275, E-Mail: Abo-Vertrieb@ESVmedien.de, Konten: Berliner Bank AG, Kto.-Nr. 32 076 274 00 (BLZ 100 200 00).

**Bezugsbedingungen:** Jahresabonnementspreis € (D) 119,40; Einzelbezug je Heft € (D) 11,80, jeweils einschließlich 7 % MwSt. und zuzüglich Versandkosten. Die Bezugsgebühr wird jährlich im Voraus erhoben. Abbestellungen sind mit einer Frist von 2 Monaten zum 1.1. j.J. möglich. Keine Ersatz- oder Rückzahlungsansprüche bei Störung oder Ausbleiben durch höhere Gewalt oder Streik. Preise für gebundene Ausgaben früherer Jahrgänge auf Anfrage.

**Anzeigen:** Erich Schmidt Verlag GmbH & Co., Süddeutsche Zweigstelle, Paosstraße 7, 81243 München, Telefon: (089) 82 99 60-0, Telefax: (089) 82 99 60-10, E-Mail: ESV.Muenchen@ESVmedien.de

**Anzeigenleitung:** Peter Taprogge.

Es gilt die Anzeigenpreisliste Nr. 33 vom 1. Januar 2009, die unter <http://mediadaten.StBpdigital.de> bereitsteht oder auf Wunsch zugesandt wird.

**Hinweise für die Abfassung von Beiträgen** stehen Ihnen als PDF zur Verfügung unter: [www.ESV.info/zeitschriften.html](http://www.ESV.info/zeitschriften.html).

**Manuskripte:** Von Text und Tabellen erbitten wir neben einem sauberen Ausdruck auf Papier – möglichst ohne handschriftliche Zusätze – das Manuskript auf CD-ROM oder per E-Mail bevorzugt in Word, sonst zusätzlich im RTF-Format. Zur

Veröffentlichung angebotene Beiträge müssen frei sein von Rechten Dritter. Sollten sie auch an anderer Stelle zur Veröffentlichung oder gewerblichen Nutzung angeboten worden sein, muss dies angegeben werden. Mit der Annahme zur Veröffentlichung überträgt der Autor dem Verlag das ausschließliche Verlagsrecht und das Recht zur Herstellung von Sonderdrucken für die Zeit bis zum Ablauf des Urheberrechts. Das Verlagsrecht umfasst auch die Rechte, den Beitrag in fremde Sprachen zu übersetzen, Übersetzungen zu vervielfältigen und zu verbreiten sowie die Befugnis, den Beitrag bzw. Übersetzungen davon in Datenbanken einzuspeichern und auf elektronischem Wege zu verbreiten (online und/oder offline), das Recht zur weiteren Vervielfältigung und Verbreitung zu gewerblichen Zwecken im Wege eines fotomechanischen oder eines anderen Verfahrens sowie das Recht zur Lizenzvergabe. Dem Autor verbleibt das Recht, nach Ablauf eines Jahres eine einfache Abdruckgenehmigung zu erteilen; sich ggf. hieraus ergebende Honorare stehen dem Autor zu. Bei Leserbriefen sowie bei angeforderten oder auch unaufgefordert eingereichten Manuskripten behält sich die Redaktion das Recht der Kürzung und Modifikation der Manuskripte ohne Rücksprache mit dem Autor vor.

**Rechtliche Hinweise:** Die Zeitschrift sowie alle in ihr enthaltenen einzelnen Beiträge und Abbildungen sind urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung, die nicht ausdrücklich vom Urheberrechtsgesetz zugelassen ist, bedarf der vorherigen Zustimmung des Verlages. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Bearbeitungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronische Systeme. – Die Veröffentlichungen in dieser Zeitschrift geben ausschließlich die Meinung der Verfasser, Referenten, Rezensenten usw. wieder. – Die Wiedergabe von Gebrauchsnamen, Handelsnamen, Warenzeichnungen usw. in dieser Zeitschrift berechtigt auch ohne Kennzeichnung nicht zu der Annahme, dass solche Namen im Sinne der Markenzeichen- und Markenschutzgesetzgebung als frei zu betrachten wären und daher von jedermann benutzt werden dürften.

**Zitierweise:** StBp, Jahr, Heft, Seite

**ISSN:** 0340-9503

**Satz:** schwarz auf weiss, Berlin

**Druck:** allprintmedia, Berlin

Gedruckt auf elementar chlorfrei gebleichtem Papier (ECF).

# Mitarbeiterverzeichnis

Die Zahlen hinter den Namen geben die Seiten an, auf denen die Beiträge  
des genannten Verfassers veröffentlicht wurden.

<i>Becker, Arno, RD,</i> Münster .....	239	<i>Schützeberg, Jost, Dr., Staatsanwalt,</i> Aachen .....	33, 223
<i>Brandt, Jürgen, Richter am BFH,</i> München .....	60, 115, 180, 241, 303, 358	<i>Seidel, Bernd, Dipl.-Finw.,</i> Oberhausen .....	281
<i>Buse, Johannes W., ORR,</i> Hilden .....	137, 229, 271	<i>Wagner, Siegfried, Dipl.-Finw., StB,</i> Ratingen .....	71
<i>Gebbers, Harald, Ltd. RD,</i> Wettenberg .....	130, 162, 196	<i>Wähner, Andreas, Dipl.-Finw.,</i> Kiel .....	207
<i>Geiger, Annette, AR'in,</i> Frankfurt a.M. ....	1, 39	<i>Wiethölter, Jürgen, ORR,</i> Münster .....	239
<i>Genius, Rainer, Dipl.-Finw.,</i> Münster .....	142	<i>Zühlke, Roland, Dipl.-Finw.,</i> Harburg .....	142
<i>Harle, Georg, Dipl.-Finw., ROR,</i> Büttelborn .....	1, 39		
<i>Härtl, Willi, Dipl.-Finw.,</i> Weiden .....	337		
<i>Heuermann, Bernd, Dr., Richter am BFH,</i> München .....	26, 85, 149, 209, 275, 331		
<i>Huber, Erich, Amtsdirektor,</i> Wien .....	65, 93, 121, 153, 185, 207, 217, 253, 286, 317, 342		
<i>Huber, Florian, cand. techn.,</i> Wien .....	65, 93, 121		
<i>Karrenbrock, Tobias,</i> New York .....	355		
<i>Köhler, Roland, Dipl.-Finw.,</i> Brakel .....	9, 46, 77, 103, 168, 232, 264, 309, 349		
<i>Kuzma, Michael, Dipl.-Finw.,</i> Soest .....	146		
<i>Melan, Nevada,</i> New York .....	355		
<i>Müller, Jürgen R., RA,</i> Mainz .....	299		
<i>Neufang, Bernd, Prof., StB,</i> Calw .....	100, 260		
<i>Richter, Heiner, Prof. Dr.,</i> Stralsund .....	249		
<i>Ritzrow, Manfred, Dipl.-Finw. (FH), RD a.D.,</i> Eutin .....	17, 54, 111, 175, 203		
<i>Schoor, Hans Walter, StB,</i> Kemmenau .....	293, 324		

# Im Jahrgang 2009 behandelte Themen

Die Zahlen geben die Seiten an, auf denen die Beiträge veröffentlicht wurden.

## Abgabenordnung und Betriebs-(Außen-)Prüfung

Bilanzpolitische Gestaltungsmöglichkeiten im Hinblick auf den Grundsatz der Einzelbewertung	9
Die Schätzung im Besteuerungs- und im Strafverfahren.....	33
Die Analyse der Bilanzpolitik und ihre Bedeutung als Auswahlverfahren bei der Betriebsprüfung .....	46
Nochmals zur digitalen Ziffernanalyse und zur Herleitung von Benford (NBL), sowie zum Chi <sup>2</sup> -Test über die „Endziffern“.....	65, 93, 121
Die praktische Relevanz der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 13.6.2007 zum automatischen Kontenabruf .....	71
Bilanzpolitische Gestaltungsmöglichkeiten in Folge der Interpretation bilanzieller und steuerrechtlicher Zuordnungsfragen .....	77
Bilanzpolitische Gestaltungsmöglichkeiten .....	103
Das Verzögerungsgeld nach §146 Abs. 2b (n.F.) AO in der Außenprüfung .....	130, 162, 196
Ausgewählte Entscheidungen zur Außenprüfung aus dem Jahre 2008.....	137
Die Nämlichkeit des Geldes .....	146
Über Registriertassen, Phantom-ware, Zapping und Fiskallösungen aus Deutschland und Österreich .....	153, 185, 217, 253, 286, 317, 342
Bilanzpolitische Gestaltungsmöglichkeiten der Behandlung des Geschäftswerts bei Unternehmenskäufen (Vermögenserwerben).....	168
Das Kölner Zeitreihenurteil und das Projekt „NiPt“ .....	207
Der persönliche, sachliche und zeitliche Umfang der Sperrwirkung bei der Selbstanzeige nach §371 AO.....	223
Ausgewählte Rechtsprechung zum Steuerstrafrecht aus dem Jahre 2008.....	229, 271
Aufbewahrung der Belege und Einzelaufzeichnung von Betriebseinnahmen bei Gewinnermittlern nach §4 Abs. 3 EStG .....	239
Streuerstraf- und bußgeldrechtliche Verantwortung des Steuerberaters .....	299
Der Datenzugriff bei Überschussrechnern nach §4 Abs. 3 EStG im Licht des BFH-Urteils vom 24.6.2009 (VIII R 80/06), im Besonderen auf gesetzlich nicht vorgeschriebene digitale Aufzeichnungen im Sinne des §146 Abs. 6 AO .....	337

## Buchführung und Rechnungswesen

Grundlagen, Wertbildung und -kontrolle bei Anwendung der Festwertmethode.....	249
Anforderungen an eine inländische elektronische Buchführung gem. §146 AO .....	355
<b>Einkommensteuer</b>	
§34a EStG: Begünstigung der nicht entnommenen Gewinne.....	1, 39
Wahl der Gewinnermittlungsart bei Gewerbetreibenden und Angehörigen der freien Berufe – Einnahmen-Überschussrechnung oder Betriebsvermögensvergleich .....	17
Kriterien der Betriebsaufspaltung – hier: Sachliche Verflechtung .....	54, 111
Leistungsaustausch zwischen Gesellschafter und Gesellschaft einer Personengesellschaft.....	100
Wahlbeamte und steuerfreie Entschädigungen – Verletzung des Gleichheitsgrundsatzes? .....	142
Die Kriterien der Mitunternehmerschaft .....	175, 203
Vollständiger Ansatz des Vermögens und der Schulden .....	232, 264
Grundlagen, Wertbildung und -kontrolle bei Anwendung der Festwertmethode.....	249
Wechsel der Gewinnermittlungsart vor dem Hintergrund des §241a HGB/BilMoG.....	260
Garantierückstellungen .....	281
Problemfälle und Beratungsempfehlungen bei den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung .....	293, 324
Die Prüfung des Vorratsvermögens .....	309, 349

# Stichwortverzeichnis

- Absetzung für außergewöhnliche Abnutzung
  - Überlagerung durch Veräußerung 85
- Änderung von Steuerbescheiden
  - widerstreitende Steuerfestsetzungen 117
- Anlagevermögen
  - Einzelbewertung 9
  - Umlaufvermögen 78, 233, 352
  - Zuordnung 78
- Anrufungsauskunft 276
- Anschaffungsnahe Herstellungskosten 328
- Anzahlung 354
  - Sonderabschreibung 150
- Atypisch stille Gesellschaft 203
- Aufbewahrungspflichten
  - bei Einnahmen-Überschussrechnung 239, 338
- Aufwandsentschädigung
  - Wahlbeamte 142
- Auskunftserteilung
  - Verzögerungsgeld 163
- Äußerer Betriebsvergleich 36
- Aussetzung der Vollziehung
  - Tatsachenfeststellung 28
- Benford** 65, 93, 121
- Beschränkte Steuerpflicht
  - nicht entnommener Gewinn 2
- Besteuerungsverfahren
  - Schätzung 33
- Beteiligung
  - Auflösungsverlust 275
  - Behaltefrist 275
- Betriebsaufgabe
  - in Fällen der Betriebsverpachtung 303
- Betriebsaufspaltung
  - bewegliches Anlagevermögen 112
  - Grundstücke 54, 111
  - immaterielle Wirtschaftsgüter 113
  - sachliche Verflechtung 54, 111
- Betriebsausgaben
  - nicht abzugsfähige 4
  - Praxisausfallversicherung 305
- Betriebsausstattung
  - Bewertungseinheit 12
- Betriebseinnahmen
  - Losgewinn 26, 27
- Betriebsprüfung
  - Analyse der Bilanzpolitik als Auswahlverfahren 46
  - Anspruch auf Prüfungsverschönerung 137
  - Aufbewahrungspflicht 332, 339
  - bei zur Verschwiegenheit verpflichteten Berufsträgern 140
  - Chi-Quadrat-Test 35, 65, 93, 121
  - Dateneinsicht 331, 337
  - digitale Ziffernanalyse 65, 93, 121
  - elektronische 76
  - Innendienstprüfung 137
  - Kontenabruf 71
  - neue interaktive Prüfungstechnik (NiPt) 208
  - Prüfungsanordnung 115, 137
    - Antrag auf Aussetzung der Vollziehung 138
    - Zuständigkeit für Einspruch gegen - 115
  - Prüfungsbeginn 137
  - Prüfungserweiterung 139
  - Prüfungsmethode 47
  - Prüfungsschwerpunkte 47
  - Prüfungstechnik 140
  - Schätzung 140
  - Verprobung 35, 65, 93, 121, 153, 185, 217, 253, 286, 317, 342
  - Verzögerungsgeld 130, 162, 196
- Betriebsstoffe 353
- Betriebsvergleich
  - äußerer 36
  - innerer 35
- Betriebsvermögensvergleich 17
- Betriebsverpachtung
  - und Betriebsaufgabe 303
- Bewertung
  - Fest- 249, 313
  - Fifo-Verfahren 314
  - Gruppen- 313
  - Hifo-Verfahren 314
  - Kifo-/Kilo-Verfahren 315
  - Lifo-Verfahren 314
  - Lofu-Verfahren 315
  - Sammel- 312
- Verbrauchsfolgeverfahren 314
- Vorratsvermögen 308
- Bewertungseinheit 10
- Bilanzierung
  - Festwertmethode 249
- Bilanzierungshilfen 268
- Bilanzpolitik 9, 46, 77, 103, 168
  - Abgrenzung zur Geschäftspolitik 49
  - Abgrenzung zur Unternehmenspolitik 49
  - als Auswahlverfahren bei der Bp 46
  - Behandlung des Geschäftswerts bei Unternehmenskäufen 168
- Buchführung
  - inländische elektronische 355
  - Verlagerung 166
- Bürogemeinschaft 178
- Chi-Quadrat-Test 35, 65, 93, 121
- Completed-Contract-Methode 109
- Dateneinsicht 331, 337
- Datenzugriff
  - Verzögerungsgeld 162, 196
- Digitale Ziffernanalyse 65, 93, 121
- Drei-Objekt-Grenze 180, 182
- Durchsuchungsbeschluss
  - Tatbestandswirkung 273
- Ehegatten
  - Mitzeichnung der Steuererklärung 230, 272
- Einkommensverwendung
  - Weiterleitung von Provisionen 149
- Einnahmen-Überschussrechnung 17
  - Aufbewahrung von Belegen und Aufzeichnungen 239, 338
  - Aufzeichnungspflicht 337
  - Wahl der Gewinnermittlung 241
  - Wechsel der Gewinnermittlungsart 260

- Einspruch
  - Zuständigkeit 115
- Einzelbewertung
  - Ausnahmen 13
  - Betriebs- und Geschäftsausstattung 12
  - bilanzpolitische Gestaltungsmöglichkeiten 9
- Elektronische Buchführung 355
- Entschädigung
  - Wahlbeamte 142
- Erweiterungsaufwand 84, 269
- Festwertmethode** 13, 249
- Fifo-Verfahren 314
- Finanzbuchhaltung
  - Vorlage bei Lohnsteueraußenprüfung 139
- Fiskallösung 153, 185, 217, 253, 286, 317, 342
- Fiskalspeicher 287
- Freiberufler
  - Aufteilung der Einkünfte in freiberuflich und gewerblich 60
  - Gewinnermittlungsart 20
- Funktionseinheit
  - bei der Bewertungseinheit 10
- Funktionsgleichheit 147
- Garantierrückstellungen** 281
- Gebäude
  - Zuordnung 79
- Gebrauchsmuster 113
- Geld
  - Nämlichkeit 146
- Geldverkehrsrechnung 35
- Geschäftsausstattung
  - Bewertungseinheit 12
- Geschäftspolitik
  - Abgrenzung zur Bilanzpolitik 49
- Geschäftswert
  - Behandlung bei Unternehmenskäufen 168
- Gesellschafterleistungen 100
- Gesellschaftsanteil
  - Veräußerung
  - Übergang des wirtschaftlichen Eigentums 358
- Gewerbetreibende
  - Gewinnermittlungsart 17
- Gewerblicher Grundstückshandel 180, 182, 360
  - Zusammenrechnung der Objekte 182
- Gewinn
  - nicht entnommener 1, 39
- Gewinnermittlungsart
  - freie Berufe 20
  - Gewerbetreibende 17
  - selbstständige Arbeit 20
  - Wahl 17, 241
  - Wechsel 260
- Grundsatz der
  - Nachprüfbarkeit 232, 264
  - Richtigkeit 232, 264
  - Vollständigkeit 232, 264
- Grundstücke
  - anschaffungsnahe Herstellungskosten 328
  - Betriebsaufspaltung 54, 111
  - Instandsetzungsarbeiten 209
  - Mitfinanzierung durch Ehegatten 324
  - unentgeltlicher/teilentgeltlicher Erwerb 329
  - Werbungskosten bei gemischt genutzten 210, 293, 324
- Grundstückshandel
  - gewerblicher 180, 182, 360
- Gruppenbewertung 13, 313
- Herstellungskosten**
  - anschaffungsnahe 328
- Hifo-Verfahren 314
- Hilfsstoffe 353
- Immaterielles Wirtschaftsgut 80, 113, 234, 354
  - Abnutzbarkeit 363
  - Schätzung der Nutzungsdauer 362
- Ingangsetzungskosten 84, 269
- Inländische elektronische Buchführung 355
- Innerer Betriebsvergleich 35
- INSIKA-Konzept 287
- Inventar 236
  - Vorratsvermögen 309, 349
- Inventur 236
  - Festwertmethode 249
  - nachverlegte 14, 350
  - permanente 14, 351
  - Stichproben- 14, 349
  - Stichtags- 15, 349
  - vereinfachung 14, 349
  - Vorratsvermögen 309, 349
  - vorverlegte 14, 350
- Jahresabschluss**
  - vollständiger Ansatz des Vermögens und der Schulden 232, 264
- Kapitaleinkünfte**
  - Nachzahlungszinsen als Werbungskosten 62
- Karussellgeschäfte 271
- Kassenbuchführung
  - Ordnungsmäßigkeit 207
- Kassensysteme
  - Manipulation 153, 185, 217, 253, 286, 317, 342
- Kifo-/Kilo-Verfahren 315
- Kontenabruf
  - automatischer 71
- Kulanzrückstellung 281
- Kundenstamm 113
- Latente Steuern** 268
- Leasing 267
- Lebensversicherung
  - Finanzierungskosten für Beiträge 212, 330
  - ringweise Vermittlung 149
- Lifo-Verfahren 314

- Lofo-Verfahren 315
- Lohnsteueraußenprüfung
  - Vorlage der Finanzbuchhaltung 139
- Losgewinn 26, 27
  
- Manipulationssoftware** 142
- Manipulationsvorgänge
  - Kassensysteme 153, 185, 217, 253, 286, 317, 342
- Mantissengesetz von Newcomb 68, 93
- Mittelbare Schenkung 245
- Mitunternehmerinitiative 175, 203
- Mitunternehmerrisiko 175, 203
- Mitunternehmerschaft
  - Kriterien der - 175, 203
  - nicht entnommener Gewinn 3
- Mitwirkungspflichten
  - Verzögerungsgeld 130, 162, 196
  
- Nachversteuerung**
  - nicht entnommener Gewinn 6, 39
- Nachzahlungszinsen
  - Werbungskosten bei Kapitaleinkünften 62
- Nämlichkeit des Geldes 146
- Neue interaktive Prüfungstechnik (NiPt) 208
- Newcomb
  - Mantissengesetz 68
- Nicht entnommener Gewinn 1, 39
  - beschränkte Steuerpflicht 2
  - Mitunternehmerschaften 3
  - Nachversteuerung 6, 39
  - Personengesellschaften 5
- Nutzungsdauer
  - immaterielle Wirtschaftsgüter 362
  
- Passive Rechnungsabgrenzung** 83, 265
- Patente 113
- Pauschsätze
  - Abgeltungswirkung 243
- Percentage-of-Completion-Methode 109
- Permanente Inventur 15
- Personengesellschaft
  - Leistungsaustausch Gesellschafter - Gesellschaft 100
  - nicht entnommener Gewinn 3
  - Verlustausgleichsbeschränkung 87
- Phantom-ware 153, 185, 217, 253, 286, 317, 342
- Praxisausfallversicherung 305
- Projekt „NiPt“ 208
- Provision
  - ringweise Weiterleitung 149
  
- Registrierkassen** 153, 185, 217, 253, 286, 317, 342
- Reisekostenvergütung
  - Wahlbeamte 144
- Retrograde Wertermittlung 16
- Rohstoffe 353
- Rücklage 83, 265
  - für Ersatzbeschaffung 245
- Rückstellung 82, 264
  - Abgrenzung zu anderen Passivposten 264
  - Auflösung 265
  - Bildung 265
  - Einzel- 83
  - Garantie- 281
  - Höhe 265
  - Kulanz- 281
  - Mehrsteuern 139
  - Pauschal- 83
  - Saldierung mit Vorteilen 84
- Rückwirkungsverbot 107
  
- Sachanlagen**
  - Vorräte 233
- Sachverhaltensgestaltung
  - Bilanzpolitik 9, 46, 77, 103
- Sammelbewertung 312
- Schätzung 33, 140
  - Methoden 35
  - Rechtsschutz 36
  - Sicherheitszuschlag 34
- Scheingeschäft 106
- Schenkung
  - mittelbare 245
- Schuldzinsen
  - gemischt genutzte Grundstücke 293
  - nachträgliche 327
- Selbstanzeige 347
  - Ausschluss 225
  - Einleitung eines Strafverfahrens nach - 274
  - Umfang der Sperrwirkung 223
  - Voraussetzungen 224
  - Wirkung 224
- Selbstnutzung einer bislang vermieteten Immobilie 327
- Selbstständige Arbeit
  - Gewinnermittlungsart 17
- Sonderabschreibung
  - auf Anzahlungen 150
- Steuerberater
  - streuerstraf- und bußgeldrechtliche Verantwortung 299
- Steuerfahndungsprüfung
  - gegen Verstorbenen 273
  - Rückstellung für Mehrsteuern 139
- Steuerhinterziehung
  - Feststellung einer - 271
  - Kompensationsverbot 229
  - Strafzumessung 231
  - Zusammenveranlagung 230, 272
- Steuer-Identifikationsnummer 76
- Steuerstrafrecht
  - Anstiftung 301
  - Beihilfe 229, 301
  - Durchsuchungsbeschluss 273
  - Ehegatten 230, 272
  - Selbstanzeige 223
  - Steuerberater als Täter 299
  - Steuerhinterziehung 229, 271
  - Strafzumessung 231
  - Umsatzsteuerkarussellbetrug 271
  - Verfahrensdauer 273

- Steuerstrafverfahren
  - Einleitung nach Selbstanzeige 274
  - Schätzung 33
- Stichprobeninventur 14, 349
- Stichtagsinventur 15, 349
- Stiller Gesellschafter 178
  
- Task Force 145
- Testamentsvollstrecker 176
  
- Überkreuzvermietung 325
- Umlaufvermögen
  - Anlagevermögen 78, 352
  - Einzelbewertung 9
  - Zugangsbewertung 10
- Unfertige Erzeugnisse 353
- Unternehmenskauf
  - Aufteilung des Kaufpreises 170
  - Behandlung des Geschäftswerts 168
- Unternehmenspolitik
  - Abgrenzung zur Bilanzpolitik 49
  
- Verdeckte Gewinnausschüttung 230
- Verlustfeststellung
  - bei negativem Gesamtbetrag der Einkünfte 334
- Vermietung und Verpachtung 293, 324
  - Abfindung an Mieter für vorzeitigen Auszug 329
  - Absetzung für außergewöhnliche Abnutzung 85
  - gescheiterter Immobilienkauf 326
- Instandsetzungsarbeiten 209
- objektbezogene Tatbestandsprüfung 150
- Überkreuzvermietung 325, 326
- Vorfälligkeitsentschädigung 330
- Wechsel zur Selbstnutzung 327
- Werbungskosten bei gemischt genutzten Grundstücken 210, 293
- Vermögen
  - Begriff 232, 351
- Vermögensverwaltung
  - private 182
- Vermögenszuwachsrechnung 35
- Verpflegungsmehraufwand
  - Abgeltungswirkung der Pauschsätze 243
- Verzögerungsgeld 130, 162, 196
- Vier-Konten-Modell 87
- Vorfälligkeitsentschädigung 330
- Vorräte 82
  - Sachanlagen 233, 353
- Vorratsvermögen 309, 349
  - Bewertung 309, 349
  
- Wahlbeamte
  - Aufwandsentschädigung 142
  - Reisekostenvergütung 144
- Warenzeichen 113
- Werbungskosten
  - Abfindung an Mieter für vorzeitigen Auszug 329
  - Aufwendungen durch Ehegatten 324
  - Finanzierungskosten für Lebensversicherungsbeiträge 212, 330
  - Reichweite der Typisierung 209
  - Schuldzinsen 210, 327
  - Vorfälligkeitsentschädigung 330
- vorweggenommene 209, 326
- Wertberichtigung 265
- Wertermittlung
  - retrograde 16
- Widerstreitende Steuerfestsetzungen
  - Änderungsbefugnis des FA 117
- Wirtschaftliche Betrachtungsweise 235, 352
- Wirtschaftliches Eigentum 236, 352
  - Übergang 358
- Wirtschaftsgut
  - abnutzbares - nicht abnutzbares 234
  - Begriff 233
  - bewegliches - unbewegliches 235
  - Leasing 267
  - materielles - immaterielles 234
- Zapping 153, 185, 217, 253, 286, 317, 342
- Zeitreihenvergleich 35, 142
  - Kölner Zeitreihenurteil 207
- Zeugnisverweigerungsrecht
  - Außenprüfung bei Berufsträgern 140
- Ziffernanalyse 65, 93, 121
- Zuckerrübenlieferrecht 362
- Zuordnung
  - Anlagevermögen 78
  - bilanzielle 77
  - Gebäude 79
  - steuerrechtliche 77

# Steuerrechtsprechung

Folgende Entscheidungen des BFH wurden besprochen:

- BFH-Urteil vom 2. September 2008 – X R 8/06  
1. Wird von einer Provision das Entgelt für Lose unmittelbar einbehalten, ist der Erwerb der Lose bereits Teil der Einkommensverwendung. Die Vorteile, die im Rahmen der Einkommensverwendung erworben werden, stehen mit der Einkommenserzielung in keinem steuerlich relevanten Sachzusammenhang.  
2. Die Möglichkeit, bereits verdientes Geld im Rahmen einer betrieblichen Losveranstaltung einzusetzen, führt nicht zu Betriebseinnahmen. . . .
- BFH-Urteil vom 2. September 2008 – VIII R 2/07  
§ 12 Nr. 3 EStG schließt den Abzug von Nachzahlungszinsen i.S. des § 233a AO als Werbungskosten unabhängig davon aus, ob der Steuerpflichtige den nachzuzahlenden Betrag – wie den Differenzbetrag zwischen festgesetzten Einkommensteuervorauszahlungen und festgesetzter Einkommensteuer – vor der Nachzahlung zur Erzielung von Einkünften aus Kapitalvermögen eingesetzt hat. . . . .
- BFH-Urteil vom 2. September 2008 – X R 25/07  
Der Gewinn aus Losen, die Vertriebsmitarbeiter für die Erzielung bestimmter Umsätze erhalten, ist betrieblich veranlasst. . . . .
- BFH-Urteil vom 17. September 2008 – IX R 64/07  
Absetzungen für außergewöhnliche Abnutzung aus wirtschaftlichen Gründen können als Werbungskosten bei der Einkunftsart Vermietung und Verpachtung abgezogen werden, wenn sich nach der Kündigung des Mietverhältnisses herausstellt, dass das auf die Bedürfnisse des Mieters ausgerichtete Gebäude nicht mehr oder nur noch eingeschränkt nutzbar ist und auch durch eine (nicht steuerbare) Veräußerung nicht mehr sinnvoll verwendet werden kann. . . . .
- BFH-Urteil vom 8. Oktober 2008 – VIII R 53/07  
Betreuen ein selbständig tätiger und ein angestellter Ingenieur jeweils einzelne Aufträge und Projekte eigenverantwortlich und leitend, so ist trotz der gleichartigen Tätigkeit eine – ggf. im Schätzungswege vorzunehmende – Aufteilung der Einkünfte nicht ausgeschlossen mit der Folge, dass die vom Unternehmensinhaber selbst betreuten Aufträge und Projekte der freiberuflichen Tätigkeit zuzuordnen sind, und nur die von dem Angestellten betreuten Aufträge und Projekte zu gewerblichen Einkünften führen. . . .
- BFH-Urteil vom 16. Oktober 2008 – IV R 1/06  
1. Betriebsgebundene Zuckerrübenlieferrechte sind selbständige immaterielle abnutzbare Wirtschaftsgüter (Anschluss an BFH v. 24.6.1999 IV R 33/98, BFHE 189, 132, BStBl II 2003, 58).  
2. Die Nutzungsdauer ist nach der bei Aufstellung der Bilanz voraussichtlichen Dauer des Fortbestandes der Quotenregelung zu schätzen.
- Eine Nutzungsdauer von 15 Jahren erscheint jedenfalls nicht als zu niedrig. . . . . 362
- BFH-Urteil vom 16. Oktober 2008 – IV R 98/06  
1. Leistet der Kommanditist zusätzlich zu der im Handelsregister eingetragenen, nicht voll eingezahlten Hafteinlage eine weitere Bareinlage, so kann er im Wege einer negativen Tilgungsbestimmung die Rechtsfolge herbeiführen, dass die Einlage nicht mit der eingetragenen Haftsumme zu verrechnen ist, sondern im Umfang ihres Wertes die Entstehung oder Erhöhung eines negativen Kapitalkontos verhindert und auf diese Weise nach § 15a Abs. 1 Satz 1 EStG zur Ausgleichs- und Abzugsfähigkeit von Verlusten führt (Anschluss an Senatsurteil vom 11. Oktober 2007 IV R 38/05, BFHE 219, 136).  
2. Wird das im Rahmen eines sog. Vier-Konten-Modells eingerichtete „Darlehenskonto“ eines Gesellschafters infolge von gesellschaftsvertraglich nicht vorgesehenen Auszahlungen negativ, so weist das nunmehr aktivische „Darlehenskonto“ eine Forderung der Gesellschaft gegenüber dem Gesellschafter aus mit der Folge, dass es in die Ermittlung des Kapitalkontos des Kommanditisten nach § 15a Abs. 1 EStG nicht einzu beziehen ist. . . . . 87
- BFH-Beschluss vom 6. November 2008 – IV B 126/07  
1. Im Beschwerdeverfahren über die Ablehnung eines Antrags auf AdV durch das FG hat der BFH als Tatsachengericht grundsätzlich selbst die Befugnis und Pflicht zur Tatsachenfeststellung.  
2. Dies steht jedoch einer Zurückverweisung des Verfahrens zur ergänzenden Tatsachenfeststellung durch das FG nicht entgegen, wenn nach den Umständen des Einzelfalls die Feststellungen besser durch das FG getroffen werden können und die besondere Eilbedürftigkeit des Verfahrens auf AdV der Zurückverweisung nicht entgegensteht. . . . . 28
- BFH-Urteil vom 18. November 2008 – VIII R 16/07  
Bei Beauftragung mit einer Außenprüfung (§ 195 Satz 2 AO) hat das beauftragte Finanzamt über den gegen die Prüfungsanordnung gerichteten Einspruch zu entscheiden, wenn auch die Prüfungsanordnung von ihm – und nicht vom beauftragenden Finanzamt – erlassen wurde. . . . . 115
- BFH-Urteil vom 26. November 2008 – IX R 67/07  
1. Der Tatbestand des § 21 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 EStG ist grundsätzlich für jede einzelne vermietete Immobilie gesondert zu prüfen.  
2. Vermietet ein Steuerpflichtiger aufgrund einheitlichen Mietvertrags ein bebautes zusammen mit einem unbebauten Grundstück, so gilt die § 21 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 EStG zugrunde liegende Typisierung der Einkünfteerzielungsabsicht bei auf Dauer angelegter Vermietungstätigkeit grundsätzlich nicht für die Vermietung des un-

bebauten Grundstücks (Ergänzung zum BFH-Urteil von 28. November 2007 IX R 9/06, BFHE 220, 63, BStBl II 2008, 515). . . . .	150	2. Die bei ringweiser Vermittlung als Gegenleistung von der Versicherungsgesellschaft vereinbarte Provision kann nicht um eben den Betrag der Provision als Werbungskosten gemindert werden, wenn der Vermittler diesen Betrag aufgrund einer Vereinbarung der an der ringweisen Vermittlung beteiligten Personen untereinander zwar an den Versicherungsnehmer weiterleiten muss, er umgekehrt aber einen Auskehrungsanspruch gegenüber demjenigen hat, der den Abschluss seiner Versicherung vermittelt (Weiterentwicklung des BFH-Urteils vom 27. Juni 2006 IX R 25/05, BFH/NV 2007, 657). . . . .	149
BFH-Urteil vom 17. Dezember 2008 – IV R 77/06 1. Bei Nichtüberschreiten der Drei-Objekt-Grenze wird in Fällen der Grundstücksbebauung der Bereich der privaten Vermögensverwaltung nur überschritten, wenn der (unbedingte) Entschluss zur Grundstücksveräußerung spätestens im Zeitpunkt des Abschlusses der auf die Bebauung gerichteten Verträge gefasst worden ist. 2. Zur Frage der Nachhaltigkeit bei Errichtung mehrerer Gebäude auf einem – im Anschluss an die Bebauung veräußerten – Grundstück. . . . .	180	BFH-Urteil vom 28. Januar 2009 – X R 27/07 Ein Steuerbescheid kann auch dann nach § 174 Abs. 4 AO geändert werden, wenn die Änderungsmöglichkeit vor Erlass des erstmaligen Steuerbescheids eingetreten ist. . . . .	117
BFH-Urteil vom 17. Dezember 2008 – IV R 72/07 1. Bei der Beantwortung der Frage, ob eine Personengesellschaft wegen Überschreitung der sog. Drei-Objekt-Grenze den Bereich der privaten Vermögensverwaltung verlassen hat, sind solche Grundstücksaktivitäten nicht mitzuzählen, die die Gesellschafter allein oder im Rahmen einer anderen gewerblich tätigen Personengesellschaft entwickelt haben. 2. Ein zeitlicher Zusammenhang von mehr als zwei Jahren zwischen Erwerb oder Bebauung und (nachfolgender) Veräußerung eines Grundstücks gestattet für sich genommen nicht den Schluss, dass der Grundbesitz mit der unbedingten Absicht erworben oder bebaut worden ist, ihn alsbald zu verkaufen. Das gilt auch dann, wenn der Veräußerer Grundstücksmakler ist oder der Baubranche angehört. . . . .	182	BFH-Urteil vom 17. Februar 2009 – VIII R 21/08 1. Die Pauschsätze in § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 5 EStG gelten den Mehraufwand für Verpflegung auch hinsichtlich der Personalkosten ab, der für die Bereitstellung der Verpflegung anteilig vom Steuerpflichtigen zu tragen ist. 2. Dies gilt selbst dann, wenn dieser Personalkostenaufwand anteilig im Wege der Umlage (im Streitfall von Lotsen einer Lotsenbrüderschaft für einen gemeinschaftlich unterhaltenen Kantinebetrieb) unabhängig davon zu tragen ist, ob der Steuerpflichtige die unter Einsatz dieses Aufwandes bereitgestellte Verpflegung in Anspruch genommen hat. . . . .	243
BFH-Urteil vom 17. Dezember 2008 – IX R 94/07 Hat das FA den verbleibenden Verlustvortrag nur für bestimmte Einkunftsarten gesondert festgestellt, ist eine fehlende Feststellung für eine weitere Einkunftsart nicht in einem Ergänzungsbescheid nachzuholen. . . . .	150	BFH-Urteil vom 25. Februar 2009 – IX R 62/07 Dient eine Kapitallebensversicherung der Rückzahlung von Darlehen, die zum Erwerb von Mietgrundstücken aufgenommen worden sind, so sind die Zinsen für ein zur Finanzierung der Versicherungsbeiträge aufgenommenes Darlehen als Werbungskosten bei den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung abziehbar. . . . .	212
BFH-Urteil vom 20. Januar 2009 – IX R 9/07 Bei der Vorauszahlung des gesamten Kaufpreises fehlt es am erforderlichen Vollzug des Anschaffungsgeschäfts (Kaufvertrag über den Erwerb eines Grundstücks mit Alt-Gebäude und noch zu erbringenden Bauleistungen), wenn die Veräußerer den auf ihr Konto überwiesenen Geldbetrag wegen dessen treuhänderischer Bindung zu keinem Zeitpunkt zur freien Verfügung erhalten haben. . . . .	150	BFH-Urteil vom 19. März 2009 – IV R 45/06 1. Im Falle der Betriebsverpachtung ist grundsätzlich ohne zeitliche Begrenzung so lange von einer Fortführung des Betriebs auszugehen, wie eine Betriebsaufgabe nicht erklärt worden ist und die Möglichkeit besteht, den Betrieb fortzuführen. 2. Hat der Steuerpflichtige bei Einstellung der werbenden Tätigkeit von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, die Aufdeckung der stillen Reserven zu vermeiden und den Betrieb fortzuführen, kann eine spätere Betriebsaufgabe nur dann angenommen werden, wenn sie den äußeren Umständen nach klar zu erkennen und der Zeitpunkt eindeutig zu bestimmen ist. . . . .	303

BFH-Urteil vom 19. März 2009 – IV R 57/07  
 Das Recht zur Wahl einer Gewinnermittlung durch Einnahmen-Überschussrechnung entfällt erst mit der Erstellung eines Abschlusses und nicht bereits mit der Einrichtung einer Buchführung oder der Aufstellung einer Eröffnungsbilanz. ....

241

BFH-Urteil vom 1. April 2009 – IX R 31/08  
 Ein Auflösungsverlust i.S. von § 17 Abs. 2, 4 EStG ist auch zu berücksichtigen, wenn der Steuerpflichtige eine wesentliche Beteiligung an einer Kapitalgesellschaft erwirbt, die Beteiligung innerhalb der letzten fünf Jahre vor der Auflösung der Gesellschaft aber auf einen Prozentsatz unterhalb der Grenze des § 17 Abs. 1 EStG abgesenkt wird. ....

275

BFH-Urteil vom 1. April 2009 – IX R 35/08  
 1. Nimmt der Steuerpflichtige Darlehen zur Finanzierung je unterschiedlicher Grundstücksteile auf, die eigenständige Wirtschaftsgüter bilden, scheidet der Zuordnungszusammenhang zu einzelnen Grundstücksteilen aber, weil die Valuten sämtlicher Darlehen auf ein Girokonto fließen, von dem dann der Steuerpflichtige den gesamten Kaufpreis an den Verkäufer überweist, so sind die entstandenen Schuldzinsen grundsätzlich nach dem Verhältnis der Wohn-/Nutzfläche aufzuteilen.  
 2. Dies gilt nicht, wenn die Parteien des Kaufvertrags den Kaufpreis in anderer Weise auf die erworbenen Wirtschaftsgüter aufgeteilt haben und dieser Maßstab – weil weder zum Schein getroffen noch missbräuchlich – auch steuerrechtlich bindet. In diesem Fall ist der Kaufpreis nach dem Verhältnis des auf den vermieteten Grundstücksteil entfallenden Kaufpreises zum Gesamtkaufpreis aufzuteilen und die entstandenen Schuldzinsen in Höhe des hiernach auf den vermieteten Grundstücksteil entfallenden Anteils abzuziehen. ....

210

BFH-Urteil vom 1. April 2009 – IX R 51/08  
 Aufwendungen für Instandsetzungsarbeiten an einer Wohnung, die der Steuerpflichtige während der Zeit der Selbstnutzung durchführt, sind grundsätzlich nicht als vorab entstandene Werbungskosten im Zusammenhang mit einer nach der Eigennutzung geplanten Vermietung abziehbar (Ergänzung zum BFH-Urteil vom 10. Oktober 2000 IX R 15/96, BFHE 193, 318, BStBl II 2001, 787). ....

209

BFH-Urteil vom 23. April 2009 – IV R 9/06  
 Die von der Rechtsprechung entwickelten Grundsätze zur mittelbaren Grundstücksschenkung gelten auch im Rahmen des § 6b EStG. Eine § 6b-Rücklage kann daher nicht auf ein im Wege der mittelbaren Grundstücksschenkung erworbenes Grundstück übertragen werden. ....

245

BFH-Urteil vom 30. April 2009 – VI R 54/07  
 1. Eine dem Arbeitgeber erteilte Anrufungsauskunft (§ 42e EStG) stellt nicht nur eine Wissensklärung (unverbindliche Rechtsauskunft) des Betriebsstätten-FA darüber dar, wie im einzelnen Fall die Vorschriften über die Lohnsteuer anzuwenden sind. Sie ist vielmehr feststellender Verwaltungsakt i.S. des § 118 Satz 1 AO, mit dem sich das FA selbst bindet.  
 2. Die Vorschrift des § 42e EStG gibt dem Arbeitgeber nicht nur ein Recht auf förmliche Bescheidung seines Antrags. Sie berechtigt ihn auch, eine ihm erteilte Anrufungsauskunft erforderlichenfalls im Klagewege inhaltlich überprüfen zu lassen. ....

276

BFH-Urteil vom 19. Mai 2009 – VIII R 6/07  
 1. Eine so genannte Praxisausfallversicherung, durch die im Falle einer krankheitsbedingten Arbeitsunfähigkeit des Steuerpflichtigen die fortlaufenden Kosten seines Betriebes ersetzt werden, gehört dessen Lebensführungsbereich an. Die Beiträge zu dieser Versicherung stellen daher keine Betriebsausgaben dar, die Versicherungsleistung ist nicht steuerbar.  
 2. Wird neben dem privaten Risiko der Erkrankung zugleich das betriebliche Risiko der Quarantäne, also der ordnungsbehördlich verfügten Schließung der Praxis, versichert, so steht § 12 Nr. 1 EStG dem Abzug der hierauf entfallenden Versicherungsbeiträge als Betriebsausgaben nicht entgegen. ....

305

BFH-Urteil vom 24. Juni 2009 – VIII R 80/06  
 1. Die Befugnisse aus § 147 Abs. 6 AO stehen der Finanzbehörde nur in Bezug auf Unterlagen zu, die der Steuerpflichtige nach § 147 Abs. 1 AO aufzubewahren hat.  
 2. Die Verpflichtung zur geordneten Aufbewahrung von Unterlagen nach § 147 Abs. 1 AO trifft auch Steuerpflichtige, die gemäß § 4 Abs. 3 EStG als Gewinn den Überschuss der Betriebseinnahmen über die Betriebsausgaben ansetzen.  
 3. Der sachliche Umfang der Aufbewahrungspflicht in § 147 Abs. 1 AO ist grundsätzlich abhängig vom Bestehen und vom Umfang einer gesetzlichen Aufzeichnungspflicht. Aufzubewahren sind danach alle Unterlagen, die zum Verständnis und zur Überprüfung der für die Besteuerung gesetzlich vorgeschriebenen Aufzeichnungen im Einzelfall von Bedeutung sein können. § 147 Abs. 1 Nr. 5 AO ist mit dieser Maßgabe einschränkend auszulegen.  
 4. Das Recht, nach § 146 Abs. 5 Satz 1 AO eine bestimmte Form der Aufzeichnung und der Aufbewahrung zu wählen, ist ausgeübt, wenn sich der Steuerpflichtige entschieden hat, Aufzeichnungen sowohl in Papierform als auch in elektronischer Form zu führen und wenn er die notwendigen Unterlagen ebenfalls in beiden Formen aufbewahrt. In diesem Fall erstreckt sich die

Pflicht zur Aufbewahrung nach § 147 Abs. 1 AO auf sämtliche Aufzeichnungen und Unterlagen.  
5. Führt der Steuerpflichtige Aufzeichnungen, zu denen er gesetzlich nicht verpflichtet ist, so sind die Aufzeichnungen dann nicht gemäß § 146 Abs. 6 AO „für die Besteuerung von Bedeutung“, wenn sie der Besteuerung nicht zugrunde zu legen sind.....

331

BFH-Urteil vom 25. Juni 2009 – IV R 3/07

Wird ein Gesellschaftsanteil unter einer aufschiebenden Bedingung veräußert, geht das wirtschaftliche Eigentum an dem Gesellschaftsanteil grundsätzlich erst mit dem Eintritt der Bedingung auf den Erwerber über, wenn ihr Eintritt nicht allein vom Willen und Verhalten des Erwerbers abhängt.....

358

BFH-Urteil vom 14. Juli 2009 – IX R 52/08

1. Bezugspunkt für eine Änderung der bei der Ermittlung des Gesamtbetrags der Einkünfte nicht ausgeglichenen Verluste ist nicht der Einkommensteuerbescheid, sondern grundsätzlich der

Verlustfeststellungsbescheid des Verlustentstehungsjahres (Anschluss an das BFH-Urteil vom 17. September 2008 IX R 70/06, BFHE 223, 50).

2. Ist der verbleibende Verlustabzug erstmals gesondert festzustellen, ist der „bei der Ermittlung des Gesamtbetrags der Einkünfte nicht ausgeglichene Verlust“ nach den einschlägigen materiell-rechtlichen Regelungen in § 10d EStG zu bestimmen. ....

334

BFH-Urteil vom 18. August 2009 – X R 25/06

Maßgeblich für die steuerrechtliche Qualifizierung einer Tätigkeit ist nicht die vom Steuerpflichtigen subjektiv vorgenommene Beurteilung und die angegebene Bezeichnung, sondern vielmehr die Wertung nach objektiven Kriterien. Deshalb ist gewerblicher Grundstückshandel nicht allein deshalb zu bejahen, weil der Steuerpflichtige beim FA und seiner Gemeindebehörde einen Gewerbebetrieb anmeldet und Dritten gegenüber erklärt, er sei gewerblicher Grundstückshändler. ....

360